

Richtlinie für den Einsatz und die Tätigkeit von Arbeits- und Projektgruppen (AG/PG)
des Jugendrotkreuzes im DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

1. Die Landesleitung des Jugendrotkreuzes (JRK) kann für die effektivere inhaltliche Arbeit Arbeitsgruppen bzw. Projektgruppen (AG/PG) einsetzen. Sie formuliert die Anforderungsprofile für die Mitglieder der AG/PG. Der Fachbereich beruft geeignete Mitglieder in die AG/PG.
2. Die Arbeit der AG/PG wird durch die JRK-Landesleitung und den zuständigen Fachbereich inhaltlich begleitet, unterstützt und enthält abgestimmte, spezifische, abrechenbare Arbeitsaufträge mit den dafür notwendigen Kompetenzen und Befugnissen.
3. Jede AG/PG arbeitet selbständig und sollte aus mindestens drei und höchstens acht Personen, darunter ein/e Leiter/in, bestehen. Der AG/PG-LeiterIn wird aus der AG/PG heraus gewählt und dem zuständigen Fachbereich umgehend namentlich bekannt gegeben. Er/Sie ist den übergeordneten Gremien zur Tätigkeit der AG/PG rechenschaftspflichtig.
4. Jede AG/PG erhält entsprechend der Planung im JRK des DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. die Möglichkeit, sich mindestens zweimal im Jahr an Wochenenden oder zu Tagesveranstaltungen zu ihren Beratungen zu treffen. Jede AG/PG führt über ihre Treffen Teilnehmerlisten und Protokolle, die dem zuständigen Fachbereich umgehend vorzulegen sind.
Dem AG/PG-LeiterIn obliegt die inhaltliche Vorbereitung und die Leitung der AG/PG-Treffen. AG/PG-Termine und aktuelle AG/PG-Inhalte werden mindestens vier Wochen vorher dem zuständigen Fachbereich bekannt gegeben. Die Einladungen werden i. d. R. durch den zuständigen Fachbereich versendet.
5. Die Mitglieder einer AG/PG können sich nicht vertreten lassen. Sie sollten sich durch eine kontinuierliche und aktive Mitwirkung auszeichnen. Fachkräfte und Gäste können zu den Beratungen der AG/PG hinzugezogen werden.
6. Die Finanzierung der o.g. Treffen (Unterkunft, Verpflegung, Reisekosten lt. DRK-Tarif) wird durch den DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährleistet. Reisekosten werden grundsätzlich nur innerhalb von Sachsen-Anhalt gewährt. In begründeten Fällen (z.B. Hauptwohnsitz nicht in Sachsen-Anhalt) werden Reisekosten für Privat-PKW und öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse bis zu einer maximalen Entfernung von 250 km vom Maßnahmeort gewährt. Für die An- und Abreise zu den Tagungsorten sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Das Haus des Jugendrotkreuzes ist bevorzugt zu nutzen.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2011 bis auf Widerruf in Kraft.
Die Richtlinie vom 01.02.2004, ergänzt am 11.02.05 verliert damit ihre Gültigkeit.

gez. Christoph Keil
JRK-Landesleiter

i.A. der JRK-Landesleitung
W. Kunze
JRK-Landesreferent

